

FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN  
GZ. 11 0502/82-Pr.2/92

1010 WIEN, DEN 21. April 1992  
HIMMELPFORTGASSE 8  
TELEFON (0222) 51 433

2441 IAB

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

1992 -04- 21  
zu 2538 IJ

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Herbert Haupt und Genossen vom 28. Februar 1992, Nr. 2538/J, betreffend Projekte der Altlastensanierung in Wien, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1) bis 3):

Wie mir berichtet wird, ist derzeit bei keinem Wiener Finanzamt ein Rechtsstreit bezüglich der Entrichtung der Umsatzsteuer für Projekte der Altlastensanierung anhängig. Ich kann daher, wofür ich um Verständnis ersuche, zu den gestellten Fragen nicht im einzelnen Stellung nehmen. Allgemein ist bezüglich der Umsatzsteuer im Zusammenhang mit geförderten Projekten der Altlastensanierung folgendes zu sagen:

Gem. § 11 Abs. 2 Z 3 bis Z 5 Altlastensanierungsgesetz in Verbindung mit § 15 leg. cit. gewährt der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds Förderungsmittel zur Sanierung von Altlasten. Diese Mittelgewährung selbst ist kein umsatzsteuerbarer Vorgang. Es erhebt sich jedoch die Frage, ob die Empfänger der Förderungsmittel hinsichtlich der an sie erbrachten und aus den Förderungsmitteln finanzierten Leistungen (Sanierungmaßnahmen) zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

Werden die Förderungsmittel einem Unternehmer (z.B. Deponieunternehmer) gewährt, ist die Vorsteuerabzugsberechtigung jedenfalls gegeben.

Bei Gewährung der Förderungsmittel an eine Gemeinde ist zu unterscheiden, ob sie für den Unternehmerbereich (Betrieb gewerblicher Art) oder für den Hoheitsbereich der Gemeinde bestimmt sind. Im ersten Fall, wenn also mit den Förderungsmitteln Maßnahmen im Unternehmerbereich der Gemeinde durchgeführt werden (z.B. Sanierung einer Deponie, die dem Müllbeseitigungsbetrieb zuzurechnen ist), ist die Vorsteuerabzugsberechtigung gege-

- 2 -

ben. Werden mit den Förderungsmitteln hingegen Maßnahmen durchgeführt, die dem Hoheitsbereich der Gemeinde zuzurechnen sind (z.B. Sanierung von Kriegsaltlasten), dann kann die Gemeinde keinen Vorsteuerabzug geltend machen.

Beilage



**BEILAGE****A N F R A G E**

der Abgeordneten Mag. Haupt und Kollegen, Scheibner  
an den Bundesminister für Finanzen  
betreffend Projekte der Altlastensanierung in Wien

Im Zuge der Altlastensanierung wurden für Wien 13 Projekte genehmigt, von denen bislang sieben verwirklicht wurden. Die restlichen sechs blieben mit Zusicherung der nötigen Mittel bislang unerledigt.

Die Nichterledigung dieser Projekte ist in einem Streit bezüglich der Entrichtung der Mehrwertsteuer begründet.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen aus diesem Grund an den Herrn Bundesminister für Finanzen nachstehende

**A n f r a g e :**

- 1) Wie ist der genaue Sachverhalt bezüglich der Entrichtung der Mehrwertsteuer der zur Nichterledigung der bereits genehmigten Projekte führt?
- 2) In welcher Art und Weise werden Sie versuchen, in dieser Angelegenheit anzugreifen?
- 3) Welche Schritte werden Sie unternehmen, um in Zukunft derartige Probleme auszuschließen?

Wien, den 28. Februar 1992